



HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2025

Kleine Anfrage

Gerhard Schenk (Bebra) (AfD), Johannes Marxen (AfD) und Lothar Mulch (AfD)
vom 15.07.2025

Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“

und

Antwort

Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Hessen“ vom 26.01.2023 soll laut Koalitionsvertrag zwischen CDU und SPD (S. 143) „gestraft“ werden. Dieser Ankündigung vom 16.12.2023 folgten drei offene Gesprächsrunden im Oktober/November 2024 mit Experten aus den Bereichen Landwirtschaft, Naturschutz und Erinnerungskultur sowie interessierten Bürgern im betroffenen Gebiet – bislang ohne Ergebnis.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur sowie dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wie folgt:

Frage 1 Wie hoch waren die tatsächlichen Kosten für den Ausbau und Betrieb des „Grünen Bandes Hessen“ in den Jahren 2023 und 2024? Bitte ausführen, welche Anteile dabei auf das Land Hessen, die betroffenen Kommunen, zuständige Bundesbehörden und/oder Naturschutzorganisationen entfielen.

Die Kosten für das Land Hessen im Jahr 2023/2024 beliefen sich auf circa 285.500 Euro. Weitere Informationen liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 2 Plant die Landesregierung zur Erfassung der zukünftigen Kostenentwicklung auf die Erstellung einer jährlichen Bilanz für das „Grüne Band Hessen“ hinarbeiten? Bitte ausführen und begründen, welche Behörde für die Erstellung und Prüfung der jährlichen Bilanz zuständig wäre.

Die jährlichen Kosten werden bereits über die bereitzustellenden Mittel im Haushalt erfasst und bilanziert.

Frage 3 Inwieweit ist das „Grüne Band Hessen“ ein echter Wanderkorridor für Wildtiere und wird von diesen nicht nur schlichtweg überquert? Die Antwort bitte unter Aufführung der Arten, welche das „Grüne Band Hessen“ als Wanderkorridor nutzen, begründen.

Das „Grüne Band Hessen“ ist ein echter Wanderkorridor für Wildtiere.

Es handelt sich um einen weitgehend zusammenhängenden, naturnahen und störungsarmen Landschaftsraum entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Diese Struktur erleichtert es Wildtieren, sich zwischen Lebensräumen zu bewegen.

Der Korridor wird dabei sowohl schlichtweg überquert als auch aktiv genutzt – das heißt, Tiere halten sich dort nicht ausschließlich kurzzeitig auf, sondern nutzen ihn auch dauerhaft als Verbindung und Rückzugsraum zwischen verschiedenen Lebensräumen.

Beispielhaft werden die Arten Uhu, Rotmilan, Wespenbussard, Schwarzstorch, Schwarzspecht, Grauspecht, Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Kleine Hufeisennase, Wildkatze, Haselmaus, Feuersalamander, Kammmolch und Kreuzotter genannt, die die Gebietskulisse des Grünen Bandes nutzen.

Frage 4 Welche regionale Wertschöpfung wird dem „Grünen Band Hessen“ zugeschrieben? Bitte ausführen, welche nachweislich positiven Effekte auf den Tourismus in der Region zu verzeichnen sind.

Als Beispiele für die nachweislich positiven Effekte auf den Tourismus in der Region ist unter anderem die Errichtung von Wander- und Fahrradwegen zu nennen wie den TOP-Grenzwanderweg Schiffersgrund oder den Iron Curtain Trail (EuroVelo 13).

Darüber hinaus werden die touristischen Angebote entsprechend vermarktet, mit lokalen Angeboten und Sehenswürdigkeiten, durch die internationale Vermarktung der Deutschen Zentrale für Tourismus als „Wanderparadies Grünes Band“ oder durch die Verbesserung der Aus-schilderung und digitalen Besucherinformationen durch Apps und Audioguides.

Ferner gibt es einen LEADER-Förderbonus in Höhe von fünf Prozent für Tourismusprojekte entlang des Grünen Bandes.,

Weitere positive Beispiele sind die Modernisierung des Grenz museums Schiffersgrund, die Gedenkstätte Point Alpha oder die Veranstaltungsreihe „Sommer der Erinnerung“ 2025: mit Führungen, Ausstellungen und Vorträgen. Hinzu kommen jährliche Gedenktage und Jubiläumsveranstaltungen, wie zum Beispiel der Tag der Deutschen Einheit.

Frage 5 Inwiefern sieht die Landesregierung den Schutz und die Erhaltung des „Grünen Bandes Hessen“ als eine Aufgabe des Naturschutzes in Hessen und nicht als gesamtdeutsches Anliegen an? Die Antwort bitte begründen.

Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15.11.2019 wurde von allen Ländern der Beschluss gefasst, einen Nominierungsprozess für das Europäische Grüne Band als gemischtes UNESCO-Weltkultur- und Weltnaturerbe anzustoßen. Auch der aktuelle Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragende Parteien legt fest, dass das Grüne Band im Sinne des Naturschutzes und der Erinnerungskultur erhalten werden soll. Der Schutz und die Erhaltung des Grünen Bandes ist somit weder alleinige Aufgabe des Landes Hessen noch alleinige Aufgabe des Naturschutzes.

Frage 6 Arbeitet das Land Hessen bei der Denkmalpflege mit anderen Bundesländern zusammen, die ebenfalls von der innerdeutschen Grenze betroffen waren, zum Beispiel um Synergieeffekte zu nutzen? Die Antwort bitte begründen.

Es findet ein regelmäßiger Austausch mit den am Grünen Band liegenden Ländern statt.

Frage 7 Warum wurde die Erinnerung an die innerdeutsche Grenze und deren Bestandteile als Naturschutz-aufgabe betrachtet, obwohl sie fachlich eindeutig zum Denkmalschutz gehört und damit in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur fällt?

Die für das Grüne Band geeignete und auch von anderen Ländern deshalb gewählte Gebiets-kategorie ist das Nationale Naturmonument. Gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 des Bundesnaturschutz-gesetzes sind Nationale Naturmonumente rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, die aus wissen-schaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und somit auch, aber eben nicht rein aus naturschutzfachlichen Gründen zu schützen sind. Die Zuständigkeit für Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes gehört dennoch fachlich nicht zum Denkmal-schutz, sondern zum Naturschutz. Eine vergleichbare, großflächige Schutzgebietskategorie gibt es im Denkmalschutzrecht nicht. Bei der Abfassung des Gesetzes über das Nationale Natur-monument „Grünes Band Hessen“ vom 26.01.2023 wurden kulturhistorische wie auch unter Denkmalschutzgesichtspunkten relevante Aspekte berücksichtigt. So regeln die §§ 2 (5) und 5 (1) GrünBandG HE explizit den Umgang mit sowie den Schutz von Orten „mit besonderer kultur-historischer Bedeutung in Bezug auf die ehemalige innerdeutsche Grenze“, indem bestimmt wird, dass sämtliche Handlungen verboten sind, die „Bestandteile von landeskundlicher, wissenschaft-licher oder kulturhistorischer Bedeutung zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können“. Darüber hinaus legt § 4 (1) GrünBandG HE fest: „Das Hessische Denkmalschutzgesetz vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211) bleibt unberührt. Für Maßnahmen nach dem Hessischen Denk-malschutzgesetz finden die §§ 5 bis 9 keine Anwendung. Dies gilt auch für Maßnahmen nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz, wenn die denkmalschutzrechtliche Entscheidung im Rahmen einer anderen Entscheidung zu ergreifen hat.“

Frage 8 Verfolgt die Landesregierung die Absicht, weitere Nationale Naturmonumente auszuweisen? Bitte um Auflistung geplanter Vorhaben mit Begründung, warum diese ausgewählt wurden und ob diese ebenfalls der Aufsicht von Naturschutzbehörden unterstellt sein werden.

Nein.

Frage 9 Hat die Landesregierung das Ziel, die Zonierung des „Grünen Bandes Hessen“ in drei verschiedene Zonenkategorien beizubehalten? Die Antwort bitte unter Angabe der Gründe, auf welcher Basis die Zonengrenzen nach „naturschutzfachlich herausragender“, „naturschutzfachlich besonderer“ und „naturschutzfachlicher“ Bedeutung aktuell festgelegt werden, begründen.

Frage 10 Hat die Landesregierung die Absicht, die Gebietskulisse des „Grünen Bandes Hessen“ (8.084 Hektar) sowie die Restriktionen für Land- und Forstwirtschaft in den Zonen I und II (§ 6 f) beizubehalten? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, das Grüne Band Gesetz zu straffen. Die Einzelheiten sind Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens und werden im Rahmen der parlamentarischen Abläufe beraten werden.

Wiesbaden, 30. August 2025

Ingmar Jung